

Erläuterungen – Vorblatt

Inhalt:

Die vorliegende Verordnung konkretisiert die Voraussetzungen an die fachliche Qualifizierung und Requalifizierung für Energieauditorinnen und Energieauditoren sowie Energieberaterinnen und Energieberater gemäß § 44 EEffG.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen werden die in § 44 EEffG vorgesehenen Qualitätsstandards basierend auf Artikel 16 Abs. 1 der Energieeffizienz-Richtlinie RL 2012/27/EU idF RL 2018/2002/EU umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen zur Qualifikationsbewertungs-Verordnung EEff-QBV

Allgemeiner Teil

Das Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) legt in § 44 die Voraussetzungen an die fachliche Qualifizierung bzw. Requalifizierung für Energieauditorinnen und Energieauditoren sowie Energieberaterinnen und Energieberater fest, die für zumindest einen der wesentlichen Energieverbrauchsbereiche Gebäude, Produktionsprozesse oder Transport zu erfüllen sind („Qualitätsstandards“). Jene Energieauditorinnen und Energieauditoren sowie Energieberaterinnen und Energieberater, die die Anforderungen an die fachliche Qualifizierung und Requalifizierung gemäß § 44 EEffG erfüllen, hat die E-Control in einer aktuellen elektronischen Liste gemäß § 45 EEffG zu führen. Interne Energiedienstleisterinnen und Energiedienstleister ohne Berufsberechtigung sind zwar nicht in die elektronische Liste gemäß § 45 zu übernehmen, können aber für die Unternehmen, für die sie tätig sind, Energieaudits oder Energieberatungen bei Vorhandensein der absolvierten Ausbildungen und der Referenzprojekte durchführen.

§ 44 Abs. 4 EEffG ermächtigt die E-Control in diesem Zusammenhang dazu, mit Verordnung die näheren Festlegungen hinsichtlich folgender Regelungsinhalte zu treffen: die Voraussetzungen gemäß § 44 Abs. 1 EEffG für Energieauditorinnen und Energieauditoren sowie Energieberaterinnen und Energieberater (vgl § 44 Abs. 4 Z 1 EEffG); die Voraussetzungen für den Nachweis der fachlichen Qualifizierung bzw. Requalifizierung gemäß § 44 Abs. 2 für Energieauditorinnen und Energieauditoren sowie Energieberaterinnen und Energieberater (vgl § 44 Abs. 4 Z 2 EEffG); ein nachvollziehbares Punkteschema für die Bewertung der absolvierten Ausbildungen und der Referenzprojekte (vgl § 44 Abs. 4 Z 3 EEffG); die erforderlichen Punkte innerhalb des Punkteschemas (vgl § 44 Abs. 4 Z 4 EEffG); die Anforderungen an die fachliche Qualifizierung von Energieberaterinnen und Energieberatern (vgl § 44 Abs. 4 Z 5 EEffG) und die Voraussetzungen der fachlichen Requalifizierung für Energieauditorinnen und Energieauditoren sowie Energieberaterinnen und Energieberater (vgl § 44 Abs. 4 Z 6 EEffG).

Mit der gegenständlichen Verordnung werden die konkreten Vorgaben und Voraussetzungen für die fachliche Qualifizierung bzw. Requalifizierung von Energieauditorinnen und Energieauditoren sowie Energieberaterinnen und Energieberatern festgelegt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

In § 1 wird der Regelungsgegenstand der gegenständlichen Verordnung festgelegt, nämlich die Regelung der in § 44 Abs. 3 Z 1–6 EEffG aufgelisteten Inhalte. Als Regelungszweck wird eine einheitliche Vorgehensweise bei der Bewertung festgehalten.

Zu § 2:

§ 2 regelt die Begriffsbestimmungen, sofern sie nicht schon im EEffG, insbesondere in § 37, definiert sind. Eine Person kann zeitgleich maßgeblich an einem Referenzprojekt beteiligt sein und das Projekt leiten.

Zu § 3:

§ 3 regelt das allgemeine Bewertungsschema.

Zu Abs. 1: Die wesentlichen Energieverbrauchsbereiche sind in § 37 Z 35 EEffG definiert. Sowohl bei der Qualifizierung als auch bei der Requalifizierung erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für Eintrag oder Verbleib in der elektronischen Liste jeweils pro wesentlichem Energieverbrauchsbereich.

Zu Abs. 2 Z 1: Interne Energieauditorinnen und Energieauditoren wurden nur für die Erstellung von Energieaudits im Rahmen von Managementsystemen gemäß EEffG 2014 eingeführt. Im EEffG sind interne Energieauditorinnen und Energieauditoren nicht mehr vorgesehen; auch sind bei Managementsystemen keine Energieaudits mehr erforderlich. Allerdings werden Registrierungen nach dem EEffG 2014 übernommen. Auch können, sofern die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 3 EEffG 2014 erfüllt sind, Anträge auf Aufnahme in die Liste der qualifizierten Energiedienstleisterinnen und Energiedienstleister bei der E-Control noch bis Ende 2023 nach dem EEffG 2014 eingebracht werden.

Zu Abs. 3 Z 1: Eine aufrechte Berufsberechtigung ist Erfordernis für eine Requalifizierung. Interne Energiedienstleisterinnen und Energiedienstleister ohne Berufsberechtigung gemäß § 44 Abs. 2 Z 1 müssen nur das Vorhandensein der neu erlangten Fachkenntnisse und der neu hinzugekommenen praktischen

Erfahrungen an die E-Control melden. Sie sind allerdings nicht in der elektronischen Liste gemäß § 45 EEffG zu führen und können nur für die Unternehmen, für die sie tätig sind, Energieaudits oder Energieberatungen durchführen.

Zu Abs. 3 Z 2 und 3: Als neu gelten jene Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen, die zeitlich nach der letzten Qualifikation bzw. Requalifikation erlangt wurden.

Zu § 4:

§ 4 regelt das Punktesystem. Wie bereits in § 3 vorgegeben, müssen Energiedienstleister:innen für jeden wesentlichen Energieverbrauchsbereich, für den eine Eintragung oder der Verbleib in die elektronische Liste angestrebt wird, die erforderliche Punkteanzahl erreichen.

Zu Abs. 2 und 3: Die jeweils verbleibenden zu erreichenden Punkte können wahlweise durch Ausbildungen oder Referenzprojekte nachgewiesen werden.

Zu Abs. 4 und 5: Gemäß § 44 Abs. 6 EEffG sind bei der Requalifikation 50 % jener Punkte zu erreichen, die für die Ersteintragung erforderlich. Im Rahmen der Requalifikation wird ein Schwerpunkt auf die Referenzprojekte gelegt, indem verhältnismäßig mehr Punkte für die Referenzprojekte als für die Ausbildung erreicht werden müssen.

Zu § 5:

Im Rahmen der Grundausbildung wird ausschließlich die höchste abgeschlossene Ausbildung angerechnet. Die höchste abgeschlossene Ausbildung wird für alle wesentlichen Energieverbrauchsbereiche angerechnet. Unterrichtsfächer aus der Grundausbildung können des Weiteren den energiespezifischen Zusatzausbildungen angerechnet werden, wenn diese facheinschlägig sind (siehe hierzu die Wissenschaftszweige gemäß Anhang).

Zu Z 1: Eine facheinschlägige Lehre oder Fachschule erhält einen Punkt. Keine Punkte werden vergeben, wenn eine Lehre oder Fachschule besucht wurde, die nicht zumindest einem der Wissenschaftszweige aus dem Anhang zuordenbar ist und damit nicht facheinschlägig ist.

Zu Z 2 und 3: Wurde beispielsweise eine HTL für Elektrotechnik und ein Studium für Philosophie absolviert, ergibt das insgesamt zwei Punkte für die Grundausbildung, auch wenn jeder dieser Abschlüsse für sich zwei Punkte erhalten würde. Weitere Punkte der facheinschlägigen HTL-Ausbildung können gemäß § 6 durch energiespezifische Schulfächer, die den Wissenschaftszweigen gemäß Anhang entsprechen, z.B. durch Berücksichtigung der Semesterwochenstunden, angerechnet werden.

Zu § 6:

Zu Abs. 1: Wird eine Aus- und Weiterbildung in anderen Zeiteinheiten als Minuten angegeben, kann diese mit dem folgenden Schlüssel umgerechnet werden:

- Drei Unterrichtseinheiten zu 50 Minuten ergeben einen Punkt;
- 0,4 Semesterwochenstunden ergeben einen Punkt oder
- 0,2 ECTS ergeben einen Punkt.

Das Ergebnis ist auf ganze Punkte abzurunden. Verschiedenen Zeitangaben für dieselbe Ausbildung dürfen nicht zusammengerechnet werden.

Zu Abs. 2: Eine energiespezifische Zusatzausbildung kann abhängig von den Kursinhalten unterschiedliche Punktezahlen für die drei wesentlichen Energieverbrauchsbereiche aufweisen.

Zu Abs. 3: Durch die Begrenzung der erreichbaren Punkte je Ausbildung wird gewährleistet, dass eine einzige Ausbildung in einem Wissenschaftszweig nicht ausreicht, um umfassende Energieaudits für verpflichtete Unternehmen durchzuführen.

Zu § 7:

Zu Abs. 1: Der Abschluss des Referenzprojekts darf nicht länger als 5 Jahre her sein.

Zu Abs. 3: Ist eine Person noch nicht zur Vornahme von Energieberatungen zugelassen, ist die Durchführung der Energieberatung durch eine qualifizierte Person zu unterstützen. Eine Projektleitung ist für den Erhalt von Referenzprojekt-Punkten bei Energieberatungen möglich, trägt allerdings nicht zu mehr Punkten bei.

Zu Abs. 5: Abs. 5 soll den erhöhten Aufwand für Großprojekte berücksichtigen.

Zu § 8:

Die 14 Punkte für die Ersteintragung können nur von Personen mit abgelegter Befähigungsprüfung in Anspruch genommen werden.

Zu § 9:

Abs. 1:

Die Berufsberechtigung gilt für alle Personen in einem Unternehmen.

Auf folgenden Gewerbe gemäß Gewerbeordnung wird verwiesen:

- Baumeister, Brunnenmeister;
- Elektrotechnik;
- Gas- und Sanitärtechnik;
- Heizungstechnik, Lüftungstechnik;
- Kälte- und Klimatechnik;
- Kommunikationselektronik;
- Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik, für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik, für Elektromaschinenbau und Automatisierung und für Medizingerätetechnik;
- Ingenieurbüros

Zusätzlich gilt die Ziviltechnikerbefugnis als Berufsberechtigung.

Abs. 2:

Für die Berechnung der Punkte aus den energiespezifischen Ausbildungen ist eine Aufstellung des Lehraufwands erforderlich.

Abs. 3:

Energiebezogene Projekte sind beispielsweise

- die Errichtung und Renovierung von Gebäuden,
- die Installation oder Optimierung von Heizungsanlagen oder industriellen Anlagen,
- die Einrichtung von Mess- und Monitoringsystemen,
- die Mitwirkung bei Energieaudits.